

Steuertermine 2026

Monat	Termin	Steuer	monatlich	vierteljährlich
Januar	12.01.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	12/2025	IV/2025
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	11/2025	
Februar	10.02.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	1/2026	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	12/2025	IV/2025
	1/11 Sonderzahlung für Dauerfristverlängerung			
	16.02.	Gewerbesteuer, Grundsteuer (vierteljährlich)		I/2026
März	10.03.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	2/2026	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	1/2026	
	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		I/2026	
April	10.04.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	3/2026	I/2026
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	2/2026	
Mai	11.05.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	4/2026	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	3/2026	I/2026
	15.05.	Gewerbesteuer, Grundsteuer (vierteljährlich)		II/2026
Juni	10.06.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	5/2026	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	4/2026	
	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		II/2026	
Juli	10.07.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	6/2026	II/2026
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2026	
August	10.08.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	7/2026	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	6/2026	II/2026
	17.08.	Gewerbesteuer, Grundsteuer (vierteljährlich)		III/2026
September	10.09.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	8/2026	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	7/2026	
	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		III/2026	

Oktober	12.10.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	9/2026	III/2026
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	8/2026	
November	10.11.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	10/2026	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	9/2026	III/2026
	16.11.	Gewerbesteuer, Grundsteuer (vierteljährlich)		IV/2026
Dezember	10.12.	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	11/2026	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	10/2026	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		IV/2026

Abweichungen können sich durch regionale Feiertage ergeben.

Schonfristen

Für alle Steuern gilt gem. § 240 Abs. 3 S. 1 Abgabenordnung bei einer verspäteten Zahlung eine Zahlungsschonfrist von **drei Tagen**. Innerhalb der Schonfrist wird von der Erhebung eines Säumniszuschlages grundsätzlich abgesehen. **Das gilt jedoch nicht bei Bar- oder Scheckzahlung.** Eine Barzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen. Bei Zahlungen per Scheck ist zu beachten, dass diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet gelten.

Trotz sorgfältiger Recherche sind diese Angaben ohne Gewähr.